

Ereignis, welches ungefähr 3 Jahre vorher eingetreten war. Aistulph will c. 121 (p. 692, ₅) Genugthuung geben den Eiden gemäss, welche er im vorhergehenden Jahre geleistet hatte, 'quod contra praefato rege dudum dederat'. Cap. 124 (693, ₂₂) soll Waiofar Busse leisten für die erschlagenen Gothen, 'quod dudum Waifarius contra legis ordine occiserat'. Von dem Grafen Blandinus wird c. 125 (p. 694, ₁₆) erzählt, dass er 'dudum ante anno superiore ad praedicto rege — missus fuerat', und c. 134 (p. 701, ₁₉) kehren die Gesandten, welche Pippin 'dudum ad Amormuni regi Saracinorum' geschickt hatte, 'post tres annos' zurück. Diese Beispiele zeigen, dass die Bedeutung 'dudum', welches in der classischen Sprache auf eine Vergangenheit von wenigen Tagen geht, hier auf ebenso viele Jahre ausgedehnt wird, und dass dieses Wort dem Verfasser der dritten Fortsetzung eigenthümlich ist.

In der ersten Fortsetzung findet sich keine derartige Zurückbeziehung, in der zweiten habe ich nur eine Stelle gefunden, die den oben genannten an die Seite gestellt werden kann. Cap. 117 (p. 684, ₂₃) brechen die Sachsen 'more consueto' die Treue, welche sie Karlmann gelobt hatten. Während nun der dritte Fortsetzer in dem ganz ähnlichen Falle c. 118 sagt: 'fidem, quod praefato rege dudum promiserant', wird hier diese Thatsache ausgedrückt: 'fidem quam germano suo promiserant', also ohne jede Hinweisung auf die Länge der Zeit. Wenn der dritte Fortsetzer diese Partie geschrieben hätte, würde er sicher sein 'dudum' nicht unbenutzt gelassen haben, da auch in diesem Falle ein mehrjähriger Zeitraum seit der vorhergehenden Unterwerfung verstrichen war. Ich bemerke schliesslich, dass 'dudum' in der ersten und zweiten Fortsetzung überhaupt nicht vorkommt.

Im allgemeinen macht die Sprache des dritten Fortsetzers den Eindruck, als wenn derselbe gar keine oder doch nur eine sehr geringe grammatische Bildung erhalten habe, selbst auf denjenigen, welcher berücksichtigt, dass der barbarische Stil der merowingischen Sprache dem Schreiber als Muster gedient hat. In dieser Beziehung steht die dritte Fortsetzung den früheren noch bedeutend nach. Wir sehen hier von Verwechslungen der Casus, incorrecten Verbalformen, Accusat. absol., Sätzen, die nur aus Participien bestehen ohne irgend welches Verbum finitum, ab, da sie allen Fortsetzungen eigen sind und der Zeit angehören. Hervorheben will ich nur die zahlreichen Wiederholungen des Objects, der Adverbien, des Verbums in anderen gleichbedeutenden oder sogar denselben Formen. So finden wir doppeltes Object: c. 121 (p. 691, ₁₇) 'Hec Pippinus rex cum per internuncios hoc audisset', c. 124 (p. 693, ₂₇) 'Haec omnia Waifarius — hoc totum facere contempsit', c. 134 (p. 701, ₃₅) 'Que statim rex Uniberto et Gislario comite Beto-